

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- * **Verordnung (EWG) Nr. 456/90 des Rates vom 22. Februar 1990 über eine zweite Sofortmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Rumänien** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 457/90 des Rates vom 22. Februar 1990 über eine Sofortmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Polen** 3
- Verordnung (EWG) Nr. 458/90 der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 4
- Verordnung (EWG) Nr. 459/90 der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 6
- Verordnung (EWG) Nr. 460/90 der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 8
- Verordnung (EWG) Nr. 461/90 der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 10
- Verordnung (EWG) Nr. 462/90 der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung 12
- Verordnung (EWG) Nr. 463/90 der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis 14
- Verordnung (EWG) Nr. 464/90 der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung ... 18
- Verordnung (EWG) Nr. 465/90 der Kommission vom 23. Februar 1990 über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe 21
- Verordnung (EWG) Nr. 466/90 der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern 28

★ Verordnung (EWG) Nr. 467/90 der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates	29
★ Verordnung (EWG) Nr. 468/90 der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Festsetzung der Kontingente für 1990, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnet	31
Verordnung (EWG) Nr. 469/90 der Kommission vom 23. Februar 1990 betreffend bestimmte Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milchzeugnisse	34
★ Verordnung (EWG) Nr. 470/90 der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2316/89 hinsichtlich des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben und der bei seiner Unterschreitung zu erhebenden Ausgleichsabgabe	35
Verordnung (EWG) Nr. 471/90 der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten	38
Verordnung (EWG) Nr. 472/90 der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Änderung des bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags	42
Verordnung (EWG) Nr. 473/90 der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 228/90 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei	43

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

90/76/EWG :

★ Stellungnahme der Kommission vom 12. Februar 1990 an die portugiesische Regierung zur Durchführung der Richtlinie 79/116/EWG des Rates über Mindestanforderungen an das Einlaufen von bestimmten Tankschiffen in Seehäfen der Gemeinschaft und das Auslaufen sowie zur Richtlinie 79/1034/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/116/EWG des Rates	44
---	----

90/77/EGKS :

★ Entscheidung der Kommission vom 16. Februar 1990 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (142. Ausnahmeentscheidung)	45
--	----

90/78/EGKS :

★ Entscheidung der Kommission vom 16. Februar 1990 betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (143. Ausnahmeentscheidung)	47
--	----

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 456/90 DES RATES**

vom 22. Februar 1990

über eine zweite Sofortmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Rumänien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und
235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung Rumäniens mit Nahrungsmitteln sollten diesem Land landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinschaft verfügt über landwirtschaftliche Erzeugnisse, die sich infolge von Interventionsmaßnahmen auf Lager befinden. Diese Erzeugnisse sollten zur Durchführung der genannten Maßnahme mit Vorrang verwendet werden. Bei einigen dieser Erzeugnisse können die notwendigen Maßnahmen in Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften von der Kommission selbst erlassen werden.

Mit der vorgesehenen Maßnahme wird hauptsächlich ein humanitärer Zweck verfolgt; sie stützt sich deshalb zusätzlich auf Artikel 235 des Vertrages.

Die Kosten der Maßnahme sind den Mitteln anzurechnen, die für die Zusammenarbeit mit Drittländern vorgesehen sind.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Maßnahme sind von der Kommission festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt unter den nachstehenden Bedingungen eine Sofortmaßnahme zur Lieferung bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse an Rumänien durch.

Artikel 2

Für die Durchführung dieser Maßnahme gilt folgendes :

1. Die Gemeinschaft stellt Rumänien Erzeugnisse aus Interventionsbeständen innerhalb der im Anhang genannten Mengen kostenlos zur Verfügung.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 16. Februar 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

2. Rumänien übernimmt die Erzeugnisse an den von der Kommission angegebenen Orten und zu den von ihr genannten Bedingungen.

Die Kosten und die etwaigen Transportrisiken gehen zu Lasten des Empfängerlandes.

3. Für die in Anwendung dieser Verordnung gelieferten Erzeugnisse werden keine Ausfuhrerstattungen gewährt; auf sie werden ferner keine Währungsausgleichsbeträge angewandt.

Artikel 3

Der Buchwert der an Rumänien abgegebenen Erzeugnisse wird nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽³⁾, festgesetzt.

Artikel 4

- (1) Die Kommission ist mit der Durchführung dieser Maßnahme beauftragt.

- (2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90⁽⁵⁾, oder nach dem Verfahren der entsprechenden Artikel der übrigen einschlägigen Verordnungen über gemeinsame Agrarmarktorganisationen erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Februar 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. J. O'MALLEY

ANHANG

Für Rumänien bestimmte Mengen

	<i>(in Tonnen)</i>
Mais	62 500
Roggen	62 500
Butter	2 500
Olivöl	2 500
Rindfleisch	10 000

VERORDNUNG (EWG) Nr. 457/90 DES RATES

vom 22. Februar 1990

über eine Sofortmaßnahme zur Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse an PolenDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43
und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung Polens mit Nahrungsmitteln sollten diesem Land landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung gestellt werden. Die Gemeinschaft verfügt über landwirtschaftliche Erzeugnisse, die sich infolge von Interventionsmaßnahmen auf Lager befinden. Diese Erzeugnisse sollten zur Durchführung der genannten Maßnahme mit Vorrang verwendet werden. Bei einigen dieser Erzeugnisse können die notwendigen Maßnahmen in Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften von der Kommission selbst erlassen werden.

Mit der vorgesehenen Maßnahme wird hauptsächlich ein humanitärer Zweck verfolgt; sie stützt sich deshalb zusätzlich auf Artikel 235 des Vertrages.

Die Kosten der Maßnahme sind den Mitteln anzurechnen, die für die Zusammenarbeit mit Drittländern vorgesehen sind.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Maßnahme sind von der Kommission festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft führt unter den nachstehenden Bedingungen eine Sofortmaßnahme zur Lieferung von Getreide an Polen durch.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Februar 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

D. J. O'MALLEY

Artikel 2

Für die Durchführung dieser Maßnahme gilt folgendes:

1. Die Gemeinschaft stellt Polen von dem aus einer Interventionsmaßnahme vorrätigen backfähigen Weichweizen eine Höchstmenge von 300 000 Tonnen kostenlos zur Verfügung.
2. Die Lieferkosten werden von der Gemeinschaft übernommen und durch Ausschreibung bestimmt.
3. Für die in Anwendung dieser Verordnung gelieferten Erzeugnisse werden keine Ausfuhrerstattungen gewährt; auf sie werden ferner keine Währungsausgleichsbeträge angewandt.

Artikel 3

Der Buchwert der an Polen abgegebenen Erzeugnisse wird nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88⁽³⁾, festgesetzt.

Artikel 4

(1) Die Kommission ist mit der Durchführung dieser Maßnahme beauftragt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden gegebenenfalls nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90⁽⁵⁾, erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(¹) Stellungnahme vom 16. Februar 1990 (noch nicht im *Amtsblatt* veröffentlicht).

(²) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

(³) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.

(⁴) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(⁵) ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 458/90 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1990

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 201/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1915/89 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koef-
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 22. Februar 1990 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1915/89 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Februar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	34,06	134,06 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	34,06	134,06 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	41,81	183,88 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 10 90	41,81	183,88 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
1001 90 91	34,84	143,87
1001 90 99	34,84	143,87
1002 00 00	59,97	131,51 ⁽⁴⁾
1003 00 10	51,14	116,45
1003 00 90	51,14	116,45
1004 00 10	42,54	122,91
1004 00 90	42,54	122,91
1005 10 90	34,06	134,06 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	34,06	134,06 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	51,14	140,07 ⁽⁴⁾
1008 10 00	51,14	31,01
1008 20 00	51,14	87,95 ⁽⁴⁾
1008 30 00	51,14	0,00 ⁽²⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	51,14	0,00
1101 00 00	62,80	216,31
1102 10 00	97,98	198,14
1103 11 10	79,49	299,69
1103 11 90	66,72	232,51

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Code 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 459/90 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1916/89 der Kommission ⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 22. Februar 1990 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Februar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 11. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1989, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
0709 90 60	0	0	0	0,60
0712 90 19	0	0	0	0,60
1001 10 10	0	0	0	2,19
1001 10 90	0	0	0	2,19
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	4,30
1003 00 90	0	0	0	4,30
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0,60
1005 90 00	0	0	0	0,60
1007 00 90	0	0	0	1,15
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	3,61
1008 90 90	0	0	0	3,61
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	7,65	7,65
1107 10 99	0	0	0	5,72	5,72
1107 20 00	0	0	0	6,67	6,67

VERORDNUNG (EWG) Nr. 460/90 DER KOMMISSION
vom 23. Februar 1990
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Code 1006 10, 1006 20
und 1006 30⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1546/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 2637/89 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 403/90⁽⁶⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
2637/89 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-
preise und die heutigen Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1989, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 43 vom 17. 2. 1990, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Portugal	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86	AKP/ÜLG (¹) (²) (³)	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (³)
1006 10 21	—	—	150,98	309,17
1006 10 23	—	215,72	140,21	287,62
1006 10 25	—	215,72	140,21	287,62
1006 10 27	—	215,72	140,21	287,62
1006 10 92	—	—	150,98	309,17
1006 10 94	—	215,72	140,21	287,62
1006 10 96	—	215,72	140,21	287,62
1006 10 98	—	215,72	140,21	287,62
1006 20 11	—	—	189,63	386,46
1006 20 13	—	269,65	176,16	359,53
1006 20 15	—	269,65	176,16	359,53
1006 20 17	—	269,65	176,16	359,53
1006 20 92	—	—	189,63	386,46
1006 20 94	—	269,65	176,16	359,53
1006 20 96	—	269,65	176,16	359,53
1006 20 98	—	269,65	176,16	359,53
1006 30 21	13,05	—	243,83	511,51
1006 30 23	12,97	436,61	279,19	582,15
1006 30 25	12,97	436,61	279,19	582,15
1006 30 27	12,97	436,61	279,19	582,15
1006 30 42	13,05	—	243,83	511,51
1006 30 44	12,97	436,61	279,19	582,15
1006 30 46	12,97	436,61	279,19	582,15
1006 30 48	12,97	436,61	279,19	582,15
1006 30 61	13,90	—	260,03	544,76
1006 30 63	13,90	468,05	299,68	624,07
1006 30 65	13,90	468,05	299,68	624,07
1006 30 67	13,90	468,05	299,68	624,07
1006 30 92	13,90	—	260,03	544,76
1006 30 94	13,90	468,05	299,68	624,07
1006 30 96	13,90	468,05	299,68	624,07
1006 30 98	13,90	468,05	299,68	624,07
1006 40 00	2,17	—	77,70	161,41

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 und der Verordnung (EWG) Nr. 551/85.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

NB: Die Abschöpfungen sind unter Verwendung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission (ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25) festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 461/90 DER KOMMISSION
vom 23. Februar 1990
zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2638/89 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 404/90⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden

Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Portugal sind auf Null
festgesetzt.

(2) Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus
festgesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im
Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 255 vom 1. 9. 1989, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 43 vom 17. 2. 1990, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 462/90 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1990

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 201/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾ hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die voraussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmöglichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getreidearten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge

des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichtigungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums im Verhältnis zu den Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	3	4	5	6	7	8
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	9	10	11	12	1	2
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 463/90 DER KOMMISSION
vom 23. Februar 1990
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz
2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstat-
tungsbeträge ⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt
werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraus-
sichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und
Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einer-
seits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung
von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu
tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽⁴⁾
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr fest-
gesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung
bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn
der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis
diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die
besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung

der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis
zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1636/87 ⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-
fizienten festgestellt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
dieser Verordnung genannten Beträge.

Gemäß Artikel 275 der Beitrittsakte können Erstattungen
bei der Ausfuhr nach Portugal gewährt werden. Aufgrund
der Prüfung der Lage und des Preisniveaus ist die Festset-
zung von Erstattungen bei der Ausfuhr nach Portugal
nicht in Betracht zu ziehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im

ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt. Es wurde keine Erstattung für die Ausfuhr nach Portugal festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU / Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1006 20 11 000	—	—
1006 20 13 000	01	157,21
1006 20 15 000	01	157,21
1006 20 17 000	—	—
1006 20 92 000	—	—
1006 20 94 000	01	157,21
1006 20 96 000	01	157,21
1006 20 98 000	—	—
1006 30 21 000	—	—
1006 30 23 000	01	157,21
1006 30 25 000	01	157,21
1006 30 27 000	—	—
1006 30 42 000	—	—
1006 30 44 000	01	157,21
1006 30 46 000	01	157,21
1006 30 48 000	—	—
1006 30 61 000	—	—
1006 30 63 100	01	196,51
	03	202,51
	05	202,51
	06	207,51
	07	207,51
	08	202,51
	09	202,51
	10	207,51
	11	207,51
	12	207,51
	13	196,51
	14	207,51
1006 30 63 900	01	196,51
	13	196,51
1006 30 65 100	01	196,51
	03	202,51
	05	202,51
	06	207,51
	07	207,51
	08	202,51
	09	202,51
	10	207,51
	11	207,51
	12	207,51
	13	196,51
	14	207,51
1006 30 65 900	01	196,51
	13	196,51
1006 30 67 100	—	—
1006 30 67 900	—	—
1006 30 92 000	—	—

<i>(ECU / Tonne)</i>			
Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag	
1006 30 94 100	01	196,51	
	03	202,51	
	05	202,51	
	06	207,51	
	07	207,51	
	08	202,51	
	09	202,51	
	10	207,51	
	11	207,51	
	12	207,51	
	13	196,51	
	14	207,51	
	1006 30 94 900	01	196,51
		13	196,51
1006 30 96 100	01	196,51	
	03	202,51	
	05	202,51	
	06	207,51	
	07	207,51	
	08	202,51	
	09	202,51	
	10	207,51	
	11	207,51	
	12	207,51	
	13	196,51	
	14	207,51	
	1006 30 96 900	01	196,51
		13	196,51
1006 30 98 100	—	—	
1006 30 98 900	—	—	
1006 40 00 000	—	—	

(*) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 03 die Zone I,
- 04 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz, der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und den Ländern der Zone I,
- 05 die Zone II b),
- 06 die Zone IV a),
- 07 die Zone IV b),
- 08 die Zone VI,
- 09 die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla,
- 10 die Zone V a),
- 11 die Zone VII c),
- 12 Kanada,
- 13 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1),
- 14 die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

Die Ausfuhrerstattungen sind unter Verwendung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3294/86 der Kommission (ABl. Nr. L 304 vom 30. 10. 1986, S. 25) festgesetzten spezifischen landwirtschaftlichen Umrechnungskurse in nationale Währung umzurechnen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 464/90 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1990

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 (²), insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis aufgrund eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag, der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG der Kommission (³), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68 (⁴), sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis festgelegt worden.

Aufgrund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung, vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für

Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates (⁵) festgesetzte Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz der anhand der Angebote für Verladungen während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates (⁶), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 (⁷),

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die Höhe der anzuwendenden Berichtigung wie im Anhang angegeben festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1990 in Kraft.

(¹) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

(³) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

(⁴) ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

(⁵) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

(⁶) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

(⁷) ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Februar 1990 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Laufender Monat 3	1. Term. 4	2. Term. 5	3. Term. 6
1006 20 11 000	—	—	—	—
1006 20 13 000	0	0	0	0
1006 20 15 000	0	0	0	0
1006 20 17 000	—	—	—	—
1006 20 92 000	—	—	—	—
1006 20 94 000	0	0	0	0
1006 20 96 000	0	0	0	0
1006 20 98 000	—	—	—	—
1006 30 21 000	—	—	—	—
1006 30 23 000	0	0	0	0
1006 30 25 000	0	0	0	0
1006 30 27 000	—	—	—	—
1006 30 42 000	—	—	—	—
1006 30 44 000	0	0	0	0
1006 30 46 000	0	0	0	0
1006 30 48 000	—	—	—	—
1006 30 61 000	—	—	—	—
1006 30 63 100	0	0	0	0
1006 30 63 900	0	0	0	0
1006 30 65 100	0	0	0	0
1006 30 65 900	0	0	0	0
1006 30 67 100	—	—	—	—
1006 30 67 900	—	—	—	—
1006 30 92 000	—	—	—	—
1006 30 94 100	0	0	0	0
1006 30 94 900	0	0	0	0
1006 30 96 100	0	0	0	0
1006 30 96 900	0	0	0	0
1006 30 98 100	—	—	—	—
1006 30 98 900	—	—	—	—
1006 40 00 000	—	—	—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 465/90 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1990

über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver im Rahmen der NahrungsmittelhilfeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-
politik und -verwaltung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1750/89⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung⁽³⁾ wurde die
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht
kommenden Länder und Organisationen und der für die
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und
Empfängerorganisationen 1 905 Tonnen Magermilch-
pulver zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987

über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽⁴⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedin-
gungen sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich
daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an
die in den Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 und den in den
Anhängen aufgeführten Bedingungen. Die Zuteilung der
Lieferungen erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 21. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

ANHANG I

PARTIEN A und B

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** 22/90 und 23/90 — Beschluß der Kommission vom 14. 7. 1989
2. **Programm:** 1989
3. **Begünstigter:** Bolivien
4. **Vertreter des Begünstigten (2):** Ing. Enrique Vargas, Superintendente de AADAA, Calle General Arteaga n° 130, Casilla Postal 1437, Arica, Chili (Tel.: 527 80; Telex: 221043)
5. **Bestimmungsort oder -land:** Bolivien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (3) (4) (7):** Siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4, veröffentlichtes Verzeichnis (unter I 1 B 1 bis I 1 B 3)
8. **Gesamtmenge:** 750 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 2 (A: 500 Tonnen; B: 250 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung:** 25 kg und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 und 6 (unter I 1 B 4 und I 1 B 4 3)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
— Partie A: „ACCIÓN 22/90 /
— Partie B: „ACCIÓN 23/90 /
LECHE EN POLVO DESCREMADA ENRIQUECIDA CON VITAMINAS A Y D /
DONACIÓN DE LA COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEA A BOLIVIA / DISTRI-
BUCCIÓN GRATUITA“
und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6 (unter I 1 B 5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Markt der Gemeinschaft
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
Partie A: La Paz; Partie B: Oruro
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** Arica
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:**
— Partie A: OFINAAL, Sr. Angel Castro Ganabria, Jefe Almacenes OFINAAL, Prolongación Cordero n° 223 (San Jorge), La Paz (Tel.: 36 40 51);
— Partie B: OFINAAL, Sr. Alberto Arrazola, Jefe regional OFINAAL, Barrio servicio nacional de caminos n° 76, Oruro (Tel.: 401 91)
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 5. — 20. 4. 1990
18. **Lieferfrist:** 1. 6. 1990
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4):** 12. 3. 1990, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 26. 3. 1990, 12 Uhr
b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen:** 19. 4. — 5. 5. 1990
c) **Lieferfrist:** 16. 6. 1990
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe:**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, Bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex: AGREC 22037 B oder 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5):** Die am 26. 1. 1990 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 176/90 der Kommission (ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1990, S. 8) festgesetzte Erstattung

PARTIEN C, D und E

1. **Maßnahmen Nrn. (1):** Siehe Anhang II — Beschluß der Kommission vom 3. 3. 1989
2. **Programm:** 1989
3. **Begünstigter:** Euronaid, PO Box 77, NL-2340 AB Oegstgeest
4. **Vertreter des Begünstigten (15):** Siehe ABl. Nr. C 103 vom 16. 4. 1987
5. **Bestimmungsort oder -land:** Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (8) (9) (10) (11):**
Siehe im ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4, veröffentlichtes Verzeichnis (I 1 B 1 bis I 1 B 3)
8. **Gesamtmenge:** 1 155 Tonnen
9. **Anzahl der Partien:** 3 (C: 285 Tonnen; D: 465 Tonnen; E: 405 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (14):** 25 kg
und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 und 6 (I 1 B 4 und I 1 B 4.3)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
Siehe Anhang II und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6 (I 1 B 5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses (12) (13):** Markt der Gemeinschaft
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 5. — 20. 4. 1990
18. **Lieferfrist:** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4):** 12. 3. 1990, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 26. 3. 1990, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen:** 19. 4. — 5. 5. 1990
 - c) **Lieferfrist:** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe:**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, Bâtiment Loi 120, bureau 7/58,
200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex: AGREC 22037 B / 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (5):** Die am 26. 1. 1990 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 176/90 der Kommission (ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1990, S. 8) festgesetzte Erstattung

PARTIE F

1. **Maßnahme Nr. (1)**: 12/90 — Beschluß der Kommission vom 19. 4. 1989
2. **Programm**: 1989
3. **Begünstigter (16)**: League of Red Cross and Red Crescent Societies, Logistic Service, PO Box 372 — CH-1211 Genève 19; Telex: 22555 LRCS CH, Tel.: 734-5580, Telefax: 733-0395
4. **Vertreter des Begünstigten (1)**: Croissant Rouge tunisien, 19, rue d'Angleterre, Tunis 1000 (Tel.: 240 630/245 572; Telex: 14 524 HILAL TN)
5. **Bestimmungsort oder -land**: Tunesien
6. **Bereizustellendes Erzeugnis**: Magermilchpulver, angereichert mit Vitaminen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (2) (9) (?)**: Siehe ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4, veröffentlichtes Verzeichnis (unter I 1 B 1 bis I 1 B 3)
8. **Gesamtmenge**: 200 Tonnen
9. **Anzahl der Partien**: 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung**: 25 kg und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 4 und 5 (unter I 1 B 4 und I 1 B 4 2)
Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung:
„ACTION N° 12/90 / Ein roter Halbmond, dessen Enden nach rechts gerichtet sind / LAIT ÉCRÉMÉ EN POUDRE VITAMINÉ / ACTION DE LA LIGUE DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX ROUGE ET DU CROISSANT ROUGE (LICROSS) / POUR DISTRIBUTION GRATUITE / TUNIS“
und ABl. Nr. C 216 vom 14. 8. 1987, S. 6 (I 1 B 5)
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses (17) (18)**: Markt der Gemeinschaft
Das Magermilchpulver und die Vitamine müssen nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt bzw. zugesetzt werden
12. **Lieferstufe**: frei Löschhafen — gelöscht
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: Tunis
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**:
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 20. — 25. 3. 1990
18. **Lieferfrist**: 20. 5. 1990
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Bei Ausschreibung, Frist für die Angebotsabgabe (4)**: 12. 3. 1990, 12 Uhr
21. **Im Falle einer zweiten Ausschreibung**:
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe**: 26. 3. 1990, 12 Uhr
 - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Falle eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen**: 3. — 8. 4. 1990
 - c) **Lieferfrist**: 3. 6. 1990
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 20 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe**:
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur N. Arend, Bâtiment Loi 120, bureau 7/58, 200, rue de la Loi, B-1049 Bruxelles (Telex: AGREC 22037 B oder 25670 B)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (7)**: Die am 26. 1. 1990 gültige und durch die Verordnung (EWG) Nr. 176/90 der Kommission (ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1990, S. 8) festgesetzte Erstattung

Vermerke :

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- (3) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : M. Boselli, Delegación CEE, Calle Orinoco, Las Mercedes, A.P. 768076, Las Americas 1061 A, Caracas, Venezuela (Telex : 27298 COMEU VC).
- (4) Um den Fernschreiber nicht zu überlasten, werden die Kreditinstitute gebeten, den Nachweis der Stellung der in Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 aufgeführten Ausschreibungsgarantie vor dem in Ziffer 20 des Anhangs I angegebenen Zeitpunkt vorzugsweise wie folgt zu erbringen :
 - entweder durch Boten an das in Ziffer 24 des Anhangs I aufgeführte Büro
 - oder per Telefax an eine der folgenden Nummern in Brüssel :
 - 235 01 32,
 - 236 10 97,
 - 235 01 30,
 - 236 20 05.
- (5) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 24. 7. 1989, S. 10), ist anwendbar, was die Ausfuhrerstattung und gegebenenfalls die Währungs- und Beitrittsausgleichsbeträge, den repräsentativen Kurs und den monetären Koeffizienten anbelangt. Der in Artikel 2 der gleichen Verordnung aufgeführte Tag ist derjenige, welcher in Ziffer 25 des Anhangs I angegeben ist.
- (6) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger dem Vertreter des Begünstigten ein Gesundheitszeugnis.
- (7) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger dem Vertreter des Begünstigten ein Ursprungszeugnis.
- (8) Auf Antrag des Begünstigten übergibt ihm der Zuschlagsempfänger für jede Maßnahme-/Versand-Nummer eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind.
- (9) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger für jede Maßnahme-/Versand-Nummer dem Vertreter des Begünstigten ein Ursprungszeugnis.
- (10) Bei der Lieferung übermittelt der Zuschlagsempfänger für jede Maßnahme-/Versand-Nummer dem Vertreter des Begünstigten ein Gesundheitszeugnis.
- (11) Bei der Strahlenbelastungsbescheinigung muß es sich um eine amtliche, für Ägypten beglaubigte Bescheinigung handeln.
- (12) Lieferung in Containern von 20 Fuß : Bedingungen FCL/LCL. Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.
- (13) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an :

De Keyzer & Schütz BV,
Postbus 1438,
Blaak 16,
NL-3000 BK Rotterdam.

Der Zuschlagsempfänger muß dem Vertreter des Begünstigten eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbe-kanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.
Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer numerierten Plombe verschließen, deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.
- (14) In Containern von 20 Fuß zu liefern ; Bedingungen FCL/LCL Shippers-count-load and stowage (cls).
- (15) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter : Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-schaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, S. 4, veröffentlichtes Verzeichnis.
- (16) Der Zuschlagsempfänger nimmt mit dem Begünstigten schnellstmöglich Verbindung auf, um festzu-stellen, welche Versanddokumente erforderlich und an wen diese zu versenden sind.
- (17) Packliste mit Angabe des Nettogewichts je Packstück und des Gesamtgewichts.
- (18) Alle Dokumente müssen von der diplomatischen Vertretung im Ursprungsland des Erzeugnisses beglau-bigt werden.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Designación de la partida Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation de la partie Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação da parte	Cantidad total de la partida (en toneladas) Totalmængde (i tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale de la partie (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (i tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	País destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland País destinatário	Acción nº Aktion nr. Maßnahmen Nr. Δράση αριθ. Operation No Action nº Azione n. Maatregel nr. Acção nº	Inscripción en el embalaje Emballagens påtegning Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscrição na embalagem
D	285	D1 : 15	Euroaid	Perú	38/90	Acción nº 38/90 / Leche en polvo / Prosalus / 95538 / Chachapoyas vía Callao / Destinado a distribución gratuita
		D2 : 15	Euroaid	Paraguay	39/90	Acción nº 39/90 / Leche en polvo / Caritas Bélgica / 90253 / Asunción / Destinado a distribución gratuita
		D3 : 240	Euroaid	Haïti	40/90	Action nº 40/90 / Lait en poudre / Caritas Neerlandica / 90333 / Port-au-Prince / Pour distribution gratuite
		D4 : 15	Euroaid	República Dominicana	41/90	Acción nº 41/90 / Leche en polvo / Prosalus / 95525 / Ysura Azua vía Santo Domingo / Destinado a distribución gratuita
E	465	E1 : 150	Euroaid	Egypt	42/90	Action No 42/90 / Milk powder / Caritas Germany / 90968 / Alexandria / For free distribution
		E2 : 30	Euroaid	Bénin	43/90	Action nº 43/90 / Lait en poudre / Prosalus / 95522 / Tanguieta via Cotonou / Pour distribution gratuite
		E3 : 15	Euroaid	Bénin	44/90	Action nº 44/90 / Lait en poudre / Prosalus / 95523 / Zagnanado via Cotonou / Pour distribution gratuite
		E4 : 15	Euroaid	Liberia	45/90	Action No 45/90 / Milk powder / Prosalus / 95528 / For free distribution
		E5 : 45	Euroaid	République Centrafricaine	46/90	Action nº 46/90 / Lait en poudre / AATM / 91764 / Bangui via Douala / Pour distribution gratuite

Designación de la partida Parti Bezeichnung der Partie Χαρακτηρισμός της παρτίδας Lot Désignation de la partie Designazione della partita Aanduiding van de partij Designação da parte	Cantidad total de la partida (en toneladas) Totalmængde (i tons) Gesamtmenge der Partie (in Tonnen) Συνολική ποσότητα της παρτίδας (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale de la partie (en tonnes) Quantità totale della partita (in tonnellate) Totale hoeveelheid van de partij (in ton) Quantidade total (em toneladas)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (i tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoeveelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas)	Beneficiario Modtager Empfänger Δικαιούχος Beneficiary Bénéficiaire Beneficiario Begunstigde Beneficiário	Pais destinatario Modtagerland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Recipient country Pays destinataire Paese destinatario Bestemmingsland Pais destinatário	Acción nº Aktion nr. Maßnahmen Nr. Δράση αριθ. Operation No Action nº Azione n. Maatregel nr. Acção nº	Inscripción en el embalaje Emballagens påtegning Aufschrift auf der Verpackung Ένδειξη επί της συσκευασίας Markings on the packaging Inscription sur l'emballage Iscrizione sull'imballaggio Aanduiding op de verpakking Inscrição na embalagem
		E6 : 15	Euronaid	Tchad	47/90	Action nº 47/90 / Lait en poudre / Caritas France / 90512 / Sarh via Douala / Pour distribution gratuite
		E7 : 60	Euronaid	Madagascar	48/90	Action nº 48/90 / Lait en poudre / CAM / 92052 / Abatondrazaka via Toamasina / Pour distribution gratuite
		E8 : 45	Euronaid	Moçambique	49/90	Acção nº 49/90 / Leite em pó / Prosalus / 95532 / Beira / Destinado a distribuição gratuita
		E9 : 45	Euronaid	Uganda	50/90	Action No 50/90 / Milk powder / SCF / 92204 / Kampala via Mombasa / For free distribution
		E10 : 45	Euronaid	Uganda	51/90	Action No 51/90 / Milk powder / ICR / 94609 / Namalu via Mombasa / For free distribution
F	405	F1 : 135	Euronaid	India	52/90	Action No 52/90 / Milk powder / Cathwel / 90137 / Madras / For free distribution
		F2 : 270	Euronaid	India	53/90	Action No 53/90 / Milk powder / ACA / 91607 / Calcutta / For free distribution

VERORDNUNG (EWG) Nr. 466/90 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1990

zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von LämmernDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2659/80 der Kommission
vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen
für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhal-
tung von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsek-
tors⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3496/88⁽³⁾, enthält insbesondere genaue Bestimmungen
über die Ausschreibung.Die Verordnung (EWG) Nr. 287/90 der Kommission vom
1. Februar 1990 mit Durchführungsbestimmungen zu den
Beihilfen für die private Lagerhaltung von Lammfleisch
zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 1990⁽⁴⁾
enthält insbesondere das Verzeichnis der in Frage
kommenden Erzeugnisse und die Mindestmengen, für die
Angebote eingereicht werden können.Die Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 3013/89 hat die Eröffnung von Ausschrei-
bungen zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lager-
haltung zur Folge.Der genannte Artikel sieht die Anwendung dieser
Maßnahme unter Berücksichtigung der Lage, die in demjeweiligen Notierungsgebiet besteht. Es empfiehlt sich
deshalb, daß die Ausschreibungen für jedes Gebiet, in
dem die Bedingungen erfüllt sind, getrennt geöffnet
werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Dänemark, Frankreich, Irland, Nordirland, der
Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden und in
Portugal werden zur Festsetzung der Beihilfe für die
private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlacht-
körperhälften von Lämmern getrennte Ausschreibungen
eröffnet.Vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 287/90 können
der Angebote bei den Interventionsstellen der betref-
fenden Mitgliedstaaten eingereicht werden.*Artikel 2*Die Angebote müssen spätestens am Dienstag, den 6.
März 1990, um 14.00 Uhr bei der zuständigen Interven-
tionsstelle vorliegen.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 31 vom 2. 2. 1990, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 467/90 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 388/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 39 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bestimmte Unterschriften der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission vom 30. April 1975 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 418/86 ⁽⁴⁾, wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2600/89 ⁽⁶⁾, aufgehoben. Die Bezugnahmen auf die früheren Verordnungen müssen durch solche auf die neue Verordnung ersetzt werden. Anlässlich der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1236/89 des Rates ⁽⁷⁾ vorgenommenen Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wurde die in Artikel 39 vorgesehene Tafelweindestillation auf die Weine ausgedehnt, die zur Herstellung von Tafelwein geeignet sind. Im Hinblick auf eine Vereinfachung der geltenden Regelung sollte im Zusammenhang mit der genannten Destillation jede Bezugnahme auf Tafelwein auch als Bezugnahme auf Wein gelten, der zur Herstellung von Tafelwein geeignet ist.

Die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 39 Absatz 10 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 388/90 um ein Weinwirtschaftsjahr verlängert. Es ist unerlässlich, daß die Gültigkeitsdauer der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen ebenfalls um ein Weinwirtschaftsjahr verlängert wird.

Die Verordnung (EWG) Nr. 441/88 der Kommission ⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2351/89 ⁽⁹⁾, ist daher zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 441/88 wird wie folgt geändert :

1. a) In Artikel 6 Absatz 1 dritter Unterabsatz werden die Worte „nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75 der Kommission ⁽¹⁾“ durch die Worte „nach Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 986/89 der Kommission ⁽¹⁾“ ersetzt; die Fußnote „⁽¹⁾“ ABl. Nr. L 113 vom 1. 5. 1975, S. 1“ wird durch die Fußnote „⁽¹⁾“ ABl. Nr. L 106 vom 18. 4. 1989, S. 1“ ersetzt.

b) In Artikel 6 Absatz 3 werden die Worte „nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1153/75“ durch die Worte „nach Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 986/89“ ersetzt.

2. In Artikel 14 erhält Absatz 2 folgende Fassung :

„⁽²⁾ Die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend eine bestimmte Tafelweinart gelten auch für

— Wein, der zur Herstellung dieser Weinart geeignet ist ;

— für Tafelwein, der sich in enger wirtschaftlicher Beziehung zu dieser Tafelweinart befindet. Im Sinne dieser Verordnung befindet sich in enger wirtschaftlicher Beziehung zu Tafelwein der Art

— A I : weißer Tafelwein, der nicht zur Art A I, A II oder A III gehört ;

— R I : roter Tafelwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 12,5 % vol, der nicht zur Art R I oder R III gehört ;

— R II : roter Tafelwein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 15 % vol, der nicht zur Art R II oder R III gehört.“

3. In Artikel 21 wird die Angabe „und 1988/89“ durch die Angabe „bis 1989/90“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Weinwirtschaftsjahr 1989/90.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 113 vom 1. 5. 1975, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 106 vom 18. 4. 1989, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 251 vom 29. 8. 1989, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 31.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 222 vom 1. 8. 1989, S. 52.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 468/90 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1990

zur Festsetzung der Kontingente für 1990, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Festlegung der Einzelheiten für die mengenmäßigen Beschränkungen bei der Einfuhr bestimmter der Regelung des stufenweisen Übergangs unterliegender landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern nach Portugal ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3797/85 sieht für bestimmte Weinerzeugnisse vor, daß Portugal bei der Einfuhr aus Drittländern mengenmäßige Beschränkungen in Form von Jahreskontingenten anwendet. Es ist zweckmäßig, die Kontingente für 1990 insbesondere unter Berücksichtigung der bereits während der Vorjahre vorgenommenen Erhöhungen und des festgestellten Handels festzusetzen. Eine Anhebung in Höhe von 10 v. H. gegenüber dem Kontingent für 1989 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1047/89 der Kommission ⁽³⁾ scheint angemessen.

Es ist angezeigt, die Kommission über die im Rahmen der festgesetzten Kontingente und durchgeführten Einfuhren der genannten Erzeugnisse nach Portugal im Jahr 1990 sowie über die von diesem Mitgliedstaat zur Anwendung der Kontingente erlassenen Maßnahmen zu unterrichten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1990 werden die Kontingente, die Portugal für bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors gegenüber Drittländern eröffnet, wie folgt festgesetzt :

<i>(in Hektoliter)</i>		
KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 1990
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher des KN-Code 2009 :	(Gesamt) 12 430
	— anderer Wein; Traubenmost, dessen Gärung durch Zusatz von Alkohol verhindert oder unterbrochen worden ist :	
2204 21	— — in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger :	
ex 2204 21 10	— — — Wein, ausgenommen Wein des KN-Code 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C :	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 111 vom 22. 4. 1989, S. 21.

		<i>(in Hektoliter)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 1990
	- - - - Wein, ausgenommen Wein in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Halte- vorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C :	
	- - - - andere :	
	- - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger :	
	- - - - - Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete :	
2204 21 21	- - - - - Weißwein	
2204 21 23	- - - - - andere	
	- - - - - andere :	
2204 21 25	- - - - - Weißwein	
2204 21 29	- - - - - andere	
	- - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol :	
	- - - - - Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete :	
2204 21 31	- - - - - Weißwein	
2204 21 33	- - - - - andere	
	- - - - - andere :	
2204 21 35	- - - - - Weißwein	
2204 21 39	- - - - - andere	
2204 29	- - - - andere :	
ex 2204 29 10	- - - - Wein, ausgenommen Wein des KN-Code 2204 10, in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Haltevorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C :	
	- - - - - Wein, ausgenommen Wein in Flaschen mit Schaumweinstopfen, die durch besondere Halte- vorrichtungen befestigt sind; Wein in anderen Umschließungen, mit einem auf gelöstes Kohlendioxid zurückzuführenden Überdruck von 1 bar oder mehr, jedoch weniger als 3 bar, gemessen bei einer Temperatur von 20 °C :	
	- - - - - andere :	
	- - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 13 % vol oder weniger :	
	- - - - - Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete :	
2204 29 21	- - - - - Weißwein	
2204 29 23	- - - - - andere	
	- - - - - andere :	
2204 29 25	- - - - - Weißwein	
2204 29 29	- - - - - andere	
	- - - - mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 13 % vol bis 15 % vol :	
	- - - - - Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete :	
2204 29 31	- - - - - Weißwein	
2204 29 33	- - - - - andere	
	- - - - - andere :	
2204 29 35	- - - - - Weißwein	
2204 29 39	- - - - - andere	

Artikel 2

Die portugiesischen Behörden übermitteln der Kommission die zur Anwendung des Artikels 1 getroffenen Maßnahmen.

Sie übermitteln der Kommission alle sechs Monate die Angaben über die zu diesem Zeitpunkt eingeführten Mengen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 469/90 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1990

betreffend bestimmte Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen im Sektor Milch und MilcherzeugnisseDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der für die Einfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen
nach Spanien für 1990 geltende Richtplafond wurde mit
der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
280/90 ⁽⁴⁾, festgelegt.Die Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen, die in den
ersten Wochen des Februar 1990 für Butter und Käse
gestellt wurden, erstrecken sich auf Mengen, die den
Richtplafond für das gesamte Jahr 1990 weit übertreffen.Die Kommission hat deshalb im Dringlichkeitsverfahren
mit der Verordnung (EWG) Nr. 356/90 ⁽⁵⁾ die erforder-lichen Sicherungsmaßnahmen getroffen. Um Störungen
des spanischen Marktes zu vermeiden ist als endgültige
Maßnahme gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Beitrittsakte
erneut die Möglichkeit vorzusehen, ab 26. Februar 1990
EHM-Lizenzen zu beantragen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die zwischen dem 6. und 25. Februar 1990 gestellten
Anträge auf Erteilung von EHM-Lizenzen für die in der
Verordnung (EWG) Nr. 606/86 genannten Milcherzeug-
nisse der KN-Code 0405 und ex 0406 werden abgelehnt.
Ab 26. Februar 1990 können erneut Anträge gestellt
werden.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1990, S. 63.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1990, S. 38.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 470/90 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2316/89 hinsichtlich des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben und der bei seiner Unterschreitung zu erhebenden AusgleichsabgabeDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates
vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1125/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2316/89 der Kom-
mission⁽³⁾ wurden der Mindesteinfuhrpreis für getrocknete
Weintrauben und die Ausgleichsabgaben festgesetzt, die
zu erheben sind, wenn der genannte Einfuhrpreis nicht
eingehalten wird.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2886/89 der Kom-
mission⁽⁴⁾ wurde Anhang I der Verordnung (EWG) Nr.
2658/87 des Rates⁽⁵⁾ insbesondere hinsichtlich der Tari-
fierung für getrocknete Weintrauben geändert; diesen
Änderungen ist im Rahmen der Anwendungsbestim-
mungen des genannten Systems Rechnung zu tragen.Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2089/85 des Rates vom 23. Juli 1985 mit allgemeinenRegeln für die Mindestpreisregelung bei der Einfuhr von
getrockneten Trauben⁽⁶⁾ wird die höchste Ausgleichsab-
gabe unter Zugrundelegung der auf dem Weltmarkt von
den repräsentativsten Drittländern für erhebliche Mengen
angewandten günstigsten Preise bestimmt. Da die auf
dem Weltmarkt angewandten Preise jetzt vorliegen,
sollten die derzeit geltenden Ausgleichsabgaben geändert
werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und
Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der Anhang I „Mindesteinfuhrpreise“ und Anhang II
„Ausgleichsabgaben“ der Verordnung (EWG) Nr. 2316/89
werden durch Anhang I bzw. Anhang II der vorliegenden
Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1989, S. 45.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 282 vom 2. 10. 1989, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 10.

ANHANG I

Mindesteinfuhrpreise

(ECU/t)		
KN-Code	Warenbezeichnung	Mindesteinfuhrpreis
0806 20	— getrocknete Weintrauben :	
	— — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von bis zu 2 kg :	
0806 20 11	— — — Korinthen	989,03
0806 20 12	— — — Sultaninen	1 034,68
0806 20 18	— — — andere	1 034,68
	— — — andere :	
0806 20 91	— — — Korinthen	855,86
0806 20 92	— — — Sultaninen	895,36
0806 20 98	— — — andere	895,36

ANHANG II

Ausgleichsabgaben

1. Korinthen des KN-Code 0806 20 11 :

(ECU/Tonne)		
Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
989,03	979,14	9,89
979,14	959,36	29,67
959,36	929,69	59,34
929,69	900,02	89,01
900,02		138,81

2. Korinthen des KN-Code 0806 20 91 :

(ECU/t)		
Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
855,86	847,30	5,64
847,30	830,18	5,64
830,18	804,51	5,64
804,51	778,83	5,64
778,83		5,64

3. Getrocknete Weintrauben des KN-Code 0806 20 12 und 0806 20 18 :

(ECU/t)		
Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
1 034,68	1 024,33	10,35
1 024,33	1 003,64	31,04
1 003,64	972,60	62,08
972,60	941,56	93,12
941,56		184,46

4. Getrocknete Weintrauben des KN-Code 0806 20 92 und 0806 20 98 :

(ECU/t)

Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
895,36	886,41	8,95
886,41	868,50	26,86
868,50	841,64	45,14
841,64	814,78	45,14
814,78		45,14

VERORDNUNG (EWG) Nr. 471/90 DER KOMMISSION
vom 23. Februar 1990
zur Festsetzung der Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 27 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1678/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die in der Landwirtschaft anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 380/90⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates
vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaß-
nahmen für Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblu-
menkerne⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2216/88⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 2
Absatz 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG
vorgesehene Beihilfe ist in der Verordnung (EWG)
Nr. 339/90 der Kommission⁽⁷⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 398/90⁽⁸⁾, festgesetzt.

Da für das Wirtschaftsjahr 1990/91 der Richtpreis für
Raps- und Rübsensamen und die Kürzung der Beihilfe,
die sich aus der Anwendung der Regelung der garan-
tierten Höchstmengen ergibt, noch nicht bestehen,
konnte der für dieses Wirtschaftsjahr geltende Beihilfebe-
trag im Falle der Vorausfestsetzung nur vorläufig
berechnet werden ; dieser Betrag darf daher nur vorläufig

angewendet werden und wird zu bestätigen oder zu
ändern sein, sobald die Preise und flankierenden
Maßnahmen insbesondere deren, die die Regelung der
garantierten Höchstmengen betreffen, für das Wirtschafts-
jahr 1990/91 bekannt sind.

Aus der Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 339/90 genannten Modalitäten auf die Angaben, über
die die Kommission gegenwärtig verfügt, ergibt sich, daß
die zur Zeit geltende Beihilfe wie in den Anhängen zu
dieser Verordnung angegeben zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Höhe der Beihilfe und die Wechselkurse
gemäß Artikel 33 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 2681/83 der Kommission⁽⁹⁾ sind in den Anhängen
festgesetzt.

(2) Der Betrag der Ausgleichsbeihilfe gemäß Artikel 14
der Verordnung (EWG) Nr. 475/86 des Rates⁽¹⁰⁾ für in
Spanien geerntete Sonnenblumenkerne wird im Anhang
III festgesetzt.

(3) Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1920/87 des
Rates⁽¹¹⁾ für in Portugal geerntete und verarbeitete
Sonnenblumenkerne vorgesehene Sonderbeihilfe ist in
Anhang III festgesetzt.

(4) Die Höhe der Beihilfe im Falle der Vorausfestset-
zung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 bei Raps- und
Rübsensamen wird mit Wirkung vom 24. Februar 1990
bestätigt oder geändert, um den für das Wirtschaftsjahr
1990/91 festgesetzten Preisen und den flankierenden
Maßnahmen sowie der Anwendung der Regelung der
garantierten Höchstmengen Rechnung zu tragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Februar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 41 vom 15. 2. 1990, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 26. 7. 1988, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1990, S. 14.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 42 vom 16. 2. 1990, S. 50.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 266 vom 28. 9. 1983, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 47.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987, S. 18.

ANHANG I

Beihilfen für Raps- und Rübsensamen, andere als „Doppelnull“-Sorten

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7 (*)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	1,170	1,170	1,170	1,170	1,170	1,770
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	25,404	25,482	25,469	25,813	23,047	22,000
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	60,25	60,44	60,41	61,26	54,79	52,50
— Niederlande (hfl)	67,01	67,22	67,18	68,09	60,79	58,23
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 226,68	1 230,45	1 229,82	1 246,43	1 112,87	1 062,31
— Frankreich (ffrs)	193,48	194,05	193,91	196,58	174,86	166,90
— Dänemark (dkr)	226,86	227,56	227,44	230,51	205,81	196,28
— Irland (Ir£)	21,534	21,598	21,582	21,879	19,462	18,576
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	16,368	16,405	16,353	16,579	14,311	13,762
— Italien (Lit)	42 489	42 613	42 577	43 168	38 322	37 856
— Griechenland (Dr)	4 505,65	4 513,93	4 476,77	4 524,49	3 907,29	4 283,60
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	178,89	178,89	178,89	178,89	178,89	270,63
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 578,40	3 590,64	3 587,15	3 633,35	3 214,05	3 122,45
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 286,33	5 301,07	5 286,79	5 341,02	4 769,22	4 710,31

(*) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 vorbehaltlich der festzusetzenden Preise und flankierenden Maßnahmen sowie der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

ANHANG II

Beihilfen für Raps- und Rübensamen „Doppelnull“

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7 (*)
1. Bruttobeihilfen (ECU):						
— Spanien	3,670	3,670	3,670	3,670	3,670	4,270
— Portugal	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500	2,500
— Andere Mitgliedstaaten	27,904	27,982	27,969	28,313	25,547	24,500
2. Endgültige Beihilfen:						
a) Samen, geerntet und verarbeitet in:						
— Deutschland (DM)	66,15	66,34	66,32	67,16	60,69	58,40
— Niederlande (hfl)	73,61	73,81	73,78	74,69	67,39	64,83
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 347,40	1 351,17	1 350,54	1 367,15	1 233,59	1 183,03
— Frankreich (ffrs)	212,72	213,30	213,16	215,82	194,10	186,14
— Dänemark (dkr)	249,18	249,88	249,76	252,84	228,14	218,61
— Irland (Ir £)	23,676	23,740	23,724	24,021	21,603	20,717
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	18,129	18,166	18,114	18,340	16,071	15,537
— Italien (Lit)	46 739	46 863	46 827	47 418	42 572	42 196
— Griechenland (Dr)	4 985,59	4 993,87	4 956,70	5 004,43	4 387,23	4 807,38
b) Samen, geerntet in Spanien und verarbeitet:						
— in Spanien (Pta)	561,13	561,13	561,13	561,13	561,13	652,87
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	3 960,64	3 972,88	3 969,39	4 015,59	3 596,29	3 504,69
c) Samen, geerntet in Portugal und verarbeitet:						
— in Portugal (Esc)	499,40	499,40	499,40	499,40	499,40	512,33
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	5 785,73	5 800,47	5 786,19	5 840,43	5 268,62	5 222,64

(*) Im Fall der Vorausfestsetzung für das Wirtschaftsjahr 1990/91 vorbehaltlich der festzusetzenden Preise und flankierenden Maßnahmen sowie der Anwendung der Regelung der garantierten Höchstmengen.

ANHANG III

Beihilfen für Sonnenblumenkerne

(Beträge je 100 kg)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1. Bruttobeihilfen (ECU):					
— Spanien	6,890	6,890	6,890	6,890	6,890
— Portugal	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
— Andere Mitgliedstaaten	34,441	34,572	34,703	34,814	28,494
2. Endgültige Beihilfen:					
a) Kerne, geerntet und verarbeitet in (1):					
— Deutschland (DM)	81,61	81,92	82,23	82,53	67,75
— Niederlande (hfl)	90,85	91,20	91,54	91,83	75,16
— BLWU (bfrs/lfrs)	1 663,05	1 669,38	1 675,70	1 681,06	1 375,89
— Frankreich (ffrs)	262,91	263,90	264,88	265,71	216,09
— Dänemark (dkr)	307,56	308,73	309,90	310,89	254,45
— Irland (Ir £)	29,262	29,372	29,481	29,573	24,050
— Vereinigtes Königreich (£ Stg)	22,640	22,714	22,774	22,802	17,619
— Italien (Lit)	57 809	58 023	58 238	58 417	47 347
— Griechenland (Dr)	6 217,71	6 236,22	6 227,97	6 221,14	4 810,91
b) Kerne, geerntet in Spanien und verarbeitet:					
— in Spanien (Pta)	1 053,45	1 053,45	1 053,45	1 053,45	1 053,45
— in einem anderen Mitgliedstaat (Pta)	4 262,55	4 282,87	4 301,03	4 311,39	3 353,35
c) Kerne, geerntet in Portugal und verarbeitet:					
— in Portugal (Esc)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
— in Spanien (Esc)	7 696,48	7 722,41	7 737,39	7 742,77	6 407,06
— in einem anderen Mitgliedstaat (Esc)	7 528,26	7 553,63	7 568,28	7 573,54	6 267,02
3. Ausgleichsbeihilfen:					
— für Spanien (Pta)	4 232,66	4 252,98	4 271,14	4 281,50	3 323,45
4. Sonderbeihilfe:					
— für Portugal (Esc)	7 528,26	7 553,63	7 568,28	7 573,54	6 267,02

(1) Für die in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 geernteten und in Spanien verarbeiteten Kerne sind die Beträge unter Ziffer 2 Buchstabe a) mit 1,0223450 zu multiplizieren.

ANHANG IV

Umrechnungskurse des Ecu, die für die Umrechnung der endgültigen Beihilfen in die Währung des Verarbeitungslandes anzuwenden sind, wenn es sich dabei nicht um das Erzeugungsland handelt

(Wert von 1 ECU)

	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7
DM	2,042380	2,038340	2,033810	2,030040	2,030040	2,019290
hfl	2,300220	2,297120	2,293080	2,289370	2,289370	2,277770
bfrs/lfrs	42,675200	42,663700	42,641200	42,617600	42,617600	42,551900
ffrs	6,934730	6,934460	6,934140	6,935510	6,935510	6,935670
dkr	7,881100	7,889470	7,899810	7,906840	7,906840	7,930470
Ir £	0,769968	0,769952	0,770015	0,769905	0,769905	0,771407
£ Stg	0,716705	0,718972	0,721319	0,723351	0,723351	0,729327
Lit	1 514,91	1 517,10	1 519,92	1 521,75	1 521,75	1 527,18
Dr	192,56900	193,69300	195,68200	197,23000	197,23000	203,16400
Esc	180,05200	180,69000	181,63300	182,62900	182,62900	185,74900
Pta	131,92900	132,27500	132,70900	133,08900	133,08900	134,28100

VERORDNUNG (EWG) Nr. 472/90 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1990

zur Änderung des bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden BerichtigungsbetragsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates
vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungs-
bestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei
der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für
Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein
Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien
mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Gemein-
schaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember
1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, ein
Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grund-
regeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus
und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der
Kommission⁽²⁾ die Durchführungsbestimmungen dazu
erlassen worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 413/90 der Kommis-
sion⁽³⁾ ist ein bei der Einfuhr von Artischocken aus
Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die
Zehnergemeinschaft zu erhebender Berichtigungsbetrag
eingeführt worden.Mit Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
3709/89 sind die Bedingungen festgelegt worden, unter
denen ein gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten
Verordnung eingeführter Berichtigungsbetrag geändert
wird. Die Berücksichtigung dieser Bedingungen führt zur
Änderung des bei der Einfuhr von Artischocken aus
Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die
Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbet-
trags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 413/90
genannte Betrag von 1,08 ECU wird durch den Betrag
von 9,84 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Februar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1989, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. L 43 vom 17. 2. 1990, S. 29.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 473/90 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 228/90 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1119/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 228/90 der Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/90 ⁽⁴⁾, ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in

Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 228/90 erwähnte Betrag von 15,84 ECU wird durch den Betrag von 23,48 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. Februar 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 118 vom 29. 4. 1989, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1990, S. 72.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1990, S. 29.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1990

an die portugiesische Regierung zur Durchführung der Richtlinie 79/116/EWG des Rates über Mindestanforderungen an das Einlaufen von bestimmten Tankschiffen in Seehäfen der Gemeinschaft und das Auslaufen sowie zur Richtlinie 79/1034/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/116/EWG des Rates

(90/76/EWG)

1. Mit Schreiben vom 25. Juli 1988 übermittelte die Ständige Vertretung Portugals bei den Europäischen Gemeinschaften der Kommission gemäß Artikel 3 der Richtlinien 79/116/EWG ⁽¹⁾ und 79/1034/EWG ⁽²⁾ des Rates die Verordnung (Decreto-Lei) Nr. 142/88 vom 22. April 1988 über die Mindestanforderungen an bestimmte Tankschiffe, die portugiesische Häfen anlaufen und aus ihnen auslaufen.
2. Die Kommission muß feststellen, daß die portugiesische Regierung entgegen der Auflage in Artikel 3 der beiden Richtlinien die Verordnung der Kommission erst nach deren Inkrafttreten zur Stellungnahme vorgelegt hat.
3. Nach Prüfung der Verordnung konnte die Kommission feststellen, daß dort im Muster der Tankschiff-Prüfliste in Abschnitt C kein Klassenzeugnis vorgesehen ist und daß der Wortlaut in Abschnitt D bei „Gesamtzahl der Mannschaften“ außerdem von der portugiesischen Fassung der Richtlinie abweicht.
4. Da die übrigen Bestimmungen den Verpflichtungen aus den Richtlinien entsprechen, gibt die Kommission vorbehaltlich der Änderung der vorgenannten Punkte eine befürwortende Stellungnahme ab.

Brüssel, den 12. Februar 1990

Für die Kommission

Karel VAN MIERT

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 33.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 315 vom 11. 12. 1979, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1990

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (142. Ausnahmeentscheidung)

(90/77/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 71 dritter Absatz,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (1), zuletzt geändert durch die Empfehlung 88/27/EGKS (2), insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Einige Eisen- und Stahlerzeugnisse mit ganz besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften, die zur Erzeugung bestimmter Waren unentbehrlich sind, werden in der Gemeinschaft nicht oder nicht in genügendem Maße hergestellt. Seit Jahren wird dieser Mangel durch die Gewährung von Zolltarifkontingenten zum Nullzollsatz ausgeglichen ; die Gemeinschaftserzeuger sind immer noch nicht in der Lage, die gegenwärtigen Qualitätsanforderungen der Abnehmer zu erfüllen. Deshalb erweist es sich als notwendig, Kontingente zu eröffnen, um den Bedarf der Abnehmer sicherzustellen.

Die zollbegünstigte Einfuhr dieser Erzeugnisse ist im übrigen nicht geeignet, die Stahlunternehmen der Gemeinschaft, die unmittelbar damit in Wettbewerb stehende Erzeugnisse herstellen, zu schädigen.

Die Zollausssetzung und die Zollkontingente stehen der Verwirklichung der mit der Empfehlung Nr. 1/64 ange-

strebten Ziele nicht entgegen. Sie wirken sich im Gegenteil günstig auf die Aufrechterhaltung der bisherigen Warenströme zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern aus.

Es liegen somit Sonderfälle handelspolitischer Art vor, die eine Anwendung der Ausnahmebestimmungen gemäß Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 rechtfertigen.

Es ist aufgrund von Artikel 71 dritter Absatz des Vertrages sicherzustellen, daß die gewährten Zollkontingente nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Industrien im Einfuhrland verwendet werden und die eingeführten Stahlerzeugnisse nicht unverändert nach anderen Mitgliedstaaten wiederausgeführt werden.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind zu den nachstehend aufgeführten Zollkontingenten gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um die für die nachstehend aufgeführten Waren geltenden Zollsätze im Rahmen von Zollkontingenten, deren Menge für die betreffenden Mitgliedstaaten angegeben ist, bis zu der jeweils angegebenen Höhe auszusetzen :

KN-Code	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Kontingentsmenge (in t)	Zollsatz (in v. H.)
a) ex 7213 50 00	Spezialwalzdraht zur Herstellung von Federventilen, mit einem Durchmesser von 5,5 mm oder mehr, jedoch nicht mehr als 13 mm :	Deutschland	1 200	0
		Benelux	1 380	0
		Spanien	1 430	0
	Eisen oder nichtlegierter Stahl, mit einem Gehalt :			
	— von 0,6 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,7 % Kohlenstoff			
	— von 0,25 % oder weniger Silicium			
	— von 0,5 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,9 % Mangan			
	— von 0,02 % oder weniger Schwefel			
	— von 0,03 % oder weniger Phosphor			
	— von 0,06 % oder weniger Kupfer			

(1) ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

(2) ABl. Nr. L 15 vom 20. 1. 1988, S. 13.

KN-Code	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Kontingentsmenge (in t)	Zollsatz (in v. H.)
b) ex 7227 90 90	andere legierte Stähle, mit einem Gehalt : — von 0,6 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,7 % Kohlenstoff — von 0,15 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,3 % Silicium — von 0,6 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,9 % Mangan — von 0,025 % oder weniger Schwefel — von 0,025 % oder weniger Phosphor — von 0,5 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 % Chrom — von 0,1 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,25 % Vanadium			
c) ex 7227 90 90	andere legierte Stähle, mit einem Gehalt : — von 0,5 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,6 % Kohlenstoff — von 1,2 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 1,7 % Silicium — von 0,4 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 % Mangan — von 0,025 % oder weniger Schwefel — von 0,025 % oder weniger Phosphor — von 0,5 % oder mehr, jedoch nicht mehr als 0,8 % Chrom			

(2) Die genannten Erzeugnisse müssen im übrigen den nachstehenden physikalischen Spezifikationen entsprechen :

a) *Entkohlung*

Tiefe der Entkohlung im fehlerfreien Werkstoff :

- für Walzdraht unter Buchstaben a) und b) : maximal 0,05 mm,
- für Walzdraht unter Buchstabe c) : maximal 0,07 mm.

b) *Oberflächenbeschaffenheit*

Maximale Tiefe der Fehler (Kratzer, Risse oder Überwalzungen), senkrecht zur Oberfläche gemessen : 0,05 mm.

c) *Nichtmetallische Einschlüsse*

Prüfung durchzuführen gemäß Norm AFNOR (Referenz A 04/106) vom Juli 1972 und Stahl-Eisen-Blatt 1570/71.

Maximaler Richtwert Abbildung 1 : von der Oberfläche bis zu einer Tiefe entsprechend zwei Dritteln des Radius.

Maximaler Richtwert Abbildung 2 : unterhalb einer Tiefe von zwei Dritteln des Radius bis zum Zentrum.

Die angegebenen Werte gelten für alle Arten von Einschlüssen.

(3) Das in Absatz 1 genannte Zollkontingent kommt zu den mit Entscheidung 89/477/EGKS der Kommission (1) genehmigten Kontingenten hinzu.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten, denen gemäß Artikel 1 Zollkontingente gewährt werden, tragen im Benehmen mit der Kommission für eine nichtdiskriminierende Aufteilung der Zollkontingente unter den Drittländern Sorge.

(2) Sie treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Möglichkeit auszuschließen, daß die im Rahmen der Zollkontingente eingeführten Stahlerzeugnisse unverändert nach anderen Mitgliedstaaten wiederausgeführt werden.

(3) Die Kontrolle darüber, daß die Waren der vorgeschriebenen besonderen Verwendung zugeführt werden, erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Sie gilt vom 1. Januar bis 30. Juni 1990.

Brüssel, den 16. Februar 1990

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 234 vom 11. 8. 1989, S. 46.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1990

betreffend Ausnahmen von der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde über die Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft (143. Ausnahmeentscheidung)

(90/78/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 71 dritter Absatz,

gestützt auf die Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Empfehlung 88/27/EGKS⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Einige Eisen- und Stahlerzeugnisse mit ganz besonderen physikalischen und chemischen Eigenschaften, die zur Erzeugung bestimmter Waren unentbehrlich sind, werden in der Gemeinschaft nicht oder nicht in genügendem Maße hergestellt. Seit Jahren wird dieser Mangel durch die Gewährung von Zolltarifkontingenten zum Nullzollsatz ausgeglichen; die Gemeinschaftserzeuger sind immer noch nicht in der Lage, die gegenwärtigen Qualitätsanforderungen der Abnehmer zu erfüllen. Deshalb erweist es sich als notwendig, Kontingente zu eröffnen, um den Bedarf der Abnehmer sicherzustellen.

Die zollbegünstigte Einfuhr dieser Erzeugnisse ist im übrigen nicht geeignet, die Stahlunternehmen der Gemeinschaft, die unmittelbar damit in Wettbewerb stehende Erzeugnisse herstellen, zu schädigen.

Die Zollaussetzung und die Zollkontingente stehen der Verwirklichung der mit der Empfehlung Nr. 1/64 angestrebten Ziele nicht entgegen. Sie wirken sich im Gegenteil günstig auf die Aufrechterhaltung der bisherigen Warenströme zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern aus.

Es liegen somit Sonderfälle handelspolitischer Art vor, die eine Anwendung der Ausnahmebestimmungen gemäß Artikel 3 der Empfehlung Nr. 1/64 rechtfertigen.

Es ist aufgrund von Artikel 71 dritter Absatz des Vertrages sicherzustellen, daß die gewährten Zollkontingente nur zur Deckung des Eigenbedarfs der Industrien im Einfuhrland verwendet werden und die eingeführten Stahlerzeugnisse nicht unverändert nach anderen Mitgliedstaaten wiederausgeführt werden.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind zu den nachstehend aufgeführten Zollkontingenten gehört worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, von den sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtungen insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um die für die nachstehend aufgeführten Waren geltenden Zollsätze im Rahmen von Zollkontingenten, deren Menge für die betreffenden Mitgliedstaaten angegeben ist, bis zu der jeweils angegebenen Höhe auszusetzen:

KN-Code	Warenbezeichnung	Mitgliedstaaten	Kontingentsmenge (in t)	Zollsatz (in v. H.)
ex 7225 10 91 ex 7226 10 30	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, kaltgewalzt, kornorientiert, mit einer Breite von mehr als 500 mm und von 600 mm oder mehr, mit einer Dicke von mehr als 0,20 mm, jedoch weniger als 0,30 mm und einem nominalen Unmagnetisierungsverlust von weniger als 1 Watt/kg, ermittelt nach der Epstein-Methode mit einem Strom von 50 Hz und einer Induktion von 1,7 tesla	Deutschland Benelux Spanien	1 500 300 400	0 0 0
ex 7225 10 99	Flachgewalzte Erzeugnisse aus Silicium-Elektrostahl, kaltgewalzt, nicht kornorientiert, laserbestrahlt, in Rollen von 840 mm mal 0,5 mm, und mit einem nominalen Unmagnetisierungsverlust, ermittelt nach der Epstein-Methode, von weniger als 1,04 Watt/kg mit einem Strom von 50 Hz und einer Induktion von 1 tesla, und von 2,5 Watt/kg mit einem Strom von 50 Hz und einer Induktion von 1,5 tesla	Spanien	300	0

⁽¹⁾ ABl. Nr. 8 vom 22. 1. 1964, S. 99/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 15 vom 20. 1. 1988, S. 13.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten, denen gemäß Artikel 1 Zollkontingente gewährt werden, tragen im Benehmen mit der Kommission für eine nichtdiskriminierende Aufteilung der Zollkontingente unter den Drittländern Sorge.

(2) Sie treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Möglichkeit auszuschließen, daß die im Rahmen der Zollkontingente eingeführten Stahlerzeugnisse unverändert nach anderen Mitgliedstaaten wiederausgeführt werden.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Sie gilt vom 1. Januar bis 30. Juni 1990.

Brüssel, den 16. Februar 1990

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident
